

**Verordnung  
über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde  
Kleinblittersdorf**

Vom 22. August 1994

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) in der Neufassung vom 19. März 1993 (Amtsblatt, Seite 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsblatt, Seite 482), wird durch den Stadtverbandspräsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken —Untere Naturschutzbehörde— mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt —Oberste Naturschutzbehörde— verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die nachfolgend bezeichneten Landschaftsteile im Gebiet der Gemeinde Kleinblittersdorf werden in dem Umfang, der sich aus den Eintragungen in den Landschaftsschutzkarten nach § 3 und der Grenzbeschreibung nach § 4 ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt und wie folgt in das Landschaftsschutzbuch des Stadtverbandes eingetragen:

| Kennziffer  | Bezeichnung                                                                                                                             | Größe in ha |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| L 5.10.02.1 | Gemeindewald Kleinblittersdorf:<br>Erweiterungsfläche:<br>Tiefenbachtal                                                                 | 7,5 ha      |
| L 5.10.02.2 | Gemeindewald Kleinblittersdorf:<br>Erweiterungsfläche:<br>Rebenhof                                                                      | 7,0 ha      |
| L 5.10.03.1 | Vogelschutzgehölz Auersmacher<br>Erweiterungsfläche:<br>In der Dell, Ober dem Bruch                                                     | 3,0 ha      |
| L 5.10.04.1 | Gemeindewald Auersmacher<br>Erweiterungsfläche:<br>Bliesau zwischen Gehlbacher Mühle und ehemaliger Zollstation<br>Rilchingen-Hanweiler | 2,5 ha      |
| L 5.10.05   | Gredlingen                                                                                                                              | 122,5 ha    |
| L 5.10.06   | Auberg<br>(ehem. L 5.08.21)                                                                                                             | 38,0 ha     |
| L 5.10.07   | Zwischen Hartungshof und Schorrenwald                                                                                                   | 208,0 ha    |
| L 5.10.08   | Galgenberg, Auf Scheiders vordere Ahnung                                                                                                | 25,7 ha     |

**§ 2**

**Schutzzweck**

Der Schutzzweck für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete wird wie folgt festgelegt:

L 5.10.02.1 Gemeindewald Kleinblittersdorf  
Erweiterungsfläche:  
Tiefenbachtal

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des tief eingeschnittenen Talraumes des Tiefenbaches und der wärmeliebenden Waldrandvegetation sowie die weitere extensive Nutzung der Landwirtschaftsfläche der „23 Äcker“, die zudem einen wichtigen Übergangsbereich zwischen Wald und bebauter Ortslage darstellt.

L 5.10.02.2 Gemeindewald Kleinblittersdorf  
Erweiterungsfläche:  
Rebenhof

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser ehemaligen Gutsfläche, die als sich selbst überlassener Hangbereich nicht nur für das Orts- und Landschaftsbild, sondern auch für die Tier- und Pflanzenwelt eine überaus wichtige Funktion einnimmt.

L 5.10.03.1 Vogelschutzgehölz Auersmacher  
Erweiterungsfläche:  
In der Dell, Ober dem Bruch

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung einer, auch für das Landschaftsbild wichtigen, z. T. verbrachten und vernähten Übergangsfläche zwischen Acker und Wald. Neben den quelligen und feuchten Standorten sollen auch die wärmeliebenden Gebüsche erhalten werden.

L 5.10.04.1 Gemeindewald Auersmacher  
Erweiterungsfläche:  
Bliesau zwischen Gehlbacher Mühle und ehemaliger Zollstation  
Rilchingen-Hanweiler

Schutzzweck ist die Erhaltung eines für die Erholung sowie Fauna und Flora gleichermaßen bedeutenden Auenbereiches entlang der Blies, der sich durch Auwald-Reste sowie Erlen-Weidensäume auszeichnet. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung der Grünlandnutzung.

L 5.10.05 Gredlingen

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines landwirtschaftlich genutzten Gebietes, das durch diese Nutzung eine wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild, den Erholungswert und die bäuerliche Landwirtschaft innerhalb der Gemeinde einnimmt.

L 5.10.06 Auberg

Schutzzweck ist die Erhaltung und Pflege eines für Klima, Erholung und Landschaftsbild bedeutenden Waldgürtels.

L 5.10.07 Zwischen Hartungshof und Schorrenwald

Schutzzweck ist die Weiterentwicklung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche, die aufgrund des Zusammenwirkens extensiver und intensiver genutzter Teile auf die Erhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt angewiesen ist. Schutzzweck ist ferner die Erhaltung kleinerer Bachläufe und Baumhecken, die auch für das Landschaftsbild von großer Bedeutung sind.

1471

L 5.10.08 Galgenberg, Auf Scheiders vordere Ahnung

Schutzzweck ist die Erhaltung und weitere Entwicklung der Streuobstbestände sowie der umgebenden Naßwiesen, die als Gesamtkomplex das Landschaftsbild und den Erholungswert in der Umgebung von Bliesransbach wesentlich bereichern und verstärken. Ihre landschaftsgliedernde Funktion ist ebenfalls von Bedeutung.

**§ 3**

**Landschaftsschutzkarten**

(1) Die Landschaftsschutzgebiete sind, wie nachstehend aufgeführt, in grüner Farbe auf topographischen Karten im Maßstab 1 : 5.000 wie folgt eingetragen:

|             |             |
|-------------|-------------|
| L 5.10.02.1 | 7646 — K 7  |
| L 5.10.02.2 | 7646 — K 7  |
| L 5.10.03.1 | 7646 — K 7  |
| L 5.10.04.1 | 7842 — K 13 |
| L 5.10.05   | 7448 — K 1  |
|             | 7648 — K 2  |
| L 5.10.06   | 7648 — K 2  |
| L 5.10.07   | 7848 — K 3  |
|             | 8048 — K 4  |
|             | 8248 — K 5  |
| L 5.10.08   | 7846 — K 8  |

(2) Außerdem ist die Ausdehnung der Landschaftsschutzgebiete aus einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 zu ersehen. Diese Karte gibt nur einen Gesamtüberblick und ersetzt nicht die topographischen Grundkarten im Maßstab 1 : 5.000.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Karten sind Bestandteil der Grenzbeschreibung nach § 4 dieser Verordnung; die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 wird als Anlage dazu veröffentlicht. Die amtlichen Karten im Maßstab 1 : 5.000 und 1 : 25.000 werden bei dem Präsidenten des Stadtverbandes Saarbrücken — Untere Naturschutzbehörde — in Saarbrücken archivmäßig verwahrt und können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Landschaftsschutzgebiete werden an den Hauptzugängen und sonstigen Zugängen durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Landschaftsschutzgebiet“ gekennzeichnet.

#### § 4

##### Grenzbeschreibung

L 5.10.02.1 Gemeindewald Kleinblittersdorf  
Erweiterungsfläche: Tiefenbachtal

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Kleinblittersdorf und der Gemeinde Auersmacher im Bereich des Tiefenbachtals, nordöstlich des ehemaligen Forsthauses in Auersmacher (am Höhenpunkt 230,1, Südwestecke des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.10.02, Gemeindewald Kleinblittersdorf).

##### Im Norden:

Der natürliche Verlauf des Tiefenbaches bzw. die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemeinde Kleinblittersdorf und der Gemeinde Auersmacher vom Ausgangspunkt der Beschreibung in nordöstlicher Richtung bis zur Nordwestkante der Parzelle 583/253, Flur 2, Gemarkung Auersmacher; an der nördlichen Begrenzung dieser Parzelle entlang nach Osten bis zu deren Nordostspitze.

##### Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 583/253 und 582/253, Flur 2, Gemarkung Auersmacher, nach Süden, die südlichen Grenzen der Parzellen 582/25 und 581/253 nach Westen bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 232/1, Flur 2, Gemarkung Auersmacher, die östliche Grenze dieser Parzelle nach Süden bis in Höhe der 1. Gewanngrenze der Gewanne „Hinter den 23 Äcker“; in Richtung dieser Gewanngrenze über die Parzellen 530/233, 402/233, 403/233 — alle Flur 2, Gemarkung Auersmacher nach Osten, bis zur Südgrenze der Parzelle 234 (entspricht der Grenze zwischen der 1. und 2. Gewann von „Hinter den 23 Äcker“), entlang dieser Gewanngrenze in östlicher Richtung bis zur Nordwestecke der Parzelle 276/1, Flur 2, Gemarkung Auersmacher, die westliche Grenze dieser Parzelle nach Süden bis zu deren südlicher Grenze bzw. zur Grenze der 1. Gewann „Hinter den 23 Äcker“.

##### Im Süden:

Ab der Südwestkante der Parzelle 276/1, Flur 2, Gemarkung Auersmacher, entlang der Gewanngrenze der 1. Gewann „Hinter den 23 Äcker“ nach Westen bis zur Südostspitze der Parzelle 291, Flur 2, Gemarkung Auersmacher; die westliche Grenze dieser Parzelle nach Norden bis zu deren Nordgrenze bzw. der Gewanngrenze zwischen der 1. und 2. Gewann „Hinter den 23 Äcker“; entlang dieser Gewanngrenze nach Westen bis zur Ostgrenze der Parzelle 195, Flur 2, Gemarkung Auersmacher; entlang der Grenze des vorgelagerten Baum- und Strauchbewuchses innerhalb der Parzelle 195 nach Westen bis zur westlichen Grenze dieser Parzelle.

##### Im Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 195, Flur 2, Gemarkung Auersmacher, nach Norden in Richtung des Tiefenbachtals bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.10.02.2 Gemeindewald Kleinblittersdorf  
Erweiterungsfläche: Rebenhof

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes umfaßt die ehemaligen Weinberglagen am Geisrech, unterhalb der Kinderheilstätte Kleinblittersdorf.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist ein von der Rebenstraße abzweigender Weg, der sich in Richtung des Pfarrheims beim Hans-Joachim Haus erstreckt.

##### Im Norden:

Entlang des Weges (Parzelle 32/1, Flur 2, Gemarkung Kleinblittersdorf) nach Nordosten, dann der Mauer bzw. den nördlichen Grenzen der Parzellen 64/10, Flur 2, Gemarkung Kleinblittersdorf, und 402/109, Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf, nach Nordosten folgend.

##### Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 402/109 und 440/109, beide Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf (Mauer) nach Südosten; die nördliche Grenze der Parzelle 148/1, Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf, im Verlauf der Mauer bis zur Parzelle 148/2, Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf; dann die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes bis zur Böschungsunterkante der Böschung unterhalb der Kinderheilstätte (Parzelle 146/1, Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf); entlang dem dort verlaufenden Trampelpfad bzw. dem Zaun der Kinderheilstätte nach Süden (Parzellen 146/1 und 425/140, Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf) bis zum Höhenpunkt 288,7 m NN (Parzelle 432/118, Flur 3).

1472

tersdorf); entlang dem dort verlaufenden Trampelpfad bzw. dem Zaun der Kinderheilstätte nach Süden (Parzellen 146/1 und 425/140, Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf) bis zum Höhenpunkt 288,7 m NN (Parzelle 432/118, Flur 3).

##### Im Süden:

Entlang der Mauer nach Südwesten (entspricht der Grenze zwischen den Parzellen 429/118 und 428/118, beide Flur 3, Gemarkung Kleinblittersdorf) bis zur Südostkante der Parzelle 429/118 oberhalb des Rebenhofes.

##### Im Südwesten und Westen:

Die westliche Grenze der Parzelle 429/118 bzw. den dortigen Trampelpfad nach Nordwesten bis zur Zufahrt zum Rebenhof (Verlängerung der Rebenstraße), diese querend und dann entlang der nördlichen Begrenzung der Rebenstraße in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

L 5.10.03.1 Vogelschutzgehölz Auersmacher  
Erweiterungsfläche: In der Dell,  
Ober dem Bruch

Diese Erweiterungsfläche liegt im Berührungsbereich der beiden bestehenden Landschaftsschutzgebiete L 5.10.02 und L 5.10.03 mit der Flurbezeichnung „In der Dell“.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Südwestseite der Parzelle 120, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach, mit der Bezeichnung „Auf'm Auenberg“.

##### Im Norden:

Die südliche Grenze der Parzelle 120, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach („Auf'm Auenberg“), nach Osten bis zur Südostspitze der Parzelle (entspricht Südwestkante der Parzelle 314/126, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach).

##### Im Osten:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 227, 226, 225, 224, alle Flur 22, Gemarkung Bliesransbach, nach Süden bis zur Südgrenze der Flur 22; die südliche Grenze der Parzelle 202, Flur 22, Gemarkung Bliesransbach, nach Osten bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Begrenzung der Flur 5, Gemarkung Auersmacher, 2. Gewann; an der westlichen Grenze dieser 2. Gewann nach Südosten bis zur Südwestgrenze der Flur 5, Gemarkung Auersmacher (entspricht dem Waldrand des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.10.03).

##### Im Süden und Westen:

Die bisherigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes L 5.10.03 (entspricht dem „Parzellenschnittpunkt der landwirtschaftlich genutzten Geländeflächen“ bzw. der „natürlichen Begrenzung des Vogelschutzgehölzes „Wehrholz“).

- L 5.10.04.1 Gemeindewald Auersmacher  
Erweiterungsfläche: Bliesaue zwischen  
Gehlbacher Mühle und ehemaliger  
Zollstation Rilchingen-Hanweiler

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets L 5.10.04 umfaßt die Bliesaue zwischen Gehlbacher Mühle und ehemaligem Zollübergang Hanweiler-Saargemünd.

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Südostspitze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.10.04 östlich der Gehlbacher Mühle „Am Wechingerberg“ und „Im Etzel“.

Im Norden:

Die westlichen Grenzen der Parzellen 255/2, 255/1, Flur 14, Gemarkung Sitterswald, in nordöstlicher Richtung; die nordöstlichen Grenzen der Parzellen 255/1 und 247/1 (Flur 14, Gemarkung Sitterswald) nach Osten bis zum westlichen Ufer der Blies.

Im Osten:

Das westliche Ufer der Blies (Böschungunterkante) in südlicher Richtung bis zum ehemaligen Grenzübergang Deutschland/Frankreich in Rilchingen-Hanweiler (in Richtung Saargemünd an der Brücke der B 51 über die Blies bzw. die südliche Grenze der Parzelle 421/169, Flur 6, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler).

Im Süden:

Die südliche Grenze der Parzelle 421/169, Flur 6, Gemarkung Rilchingen.

Im Westen:

Die westlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 6, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler, in nordöstlicher Richtung parallel zum Verlauf der Blies: 421/169, 306/168, 305/168, 304/168, 167, 166; im weiteren Verlauf die Grenze der natürlichen Ufervegetation der Blies innerhalb der Parzellen 165, 164, 250/162 und 89, alle Flur 6, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler, in nordöstlicher Richtung; die westlichen Grenzen der Parzellen 263/88, 262/88, 482/87, 392/86, 391/85, 84/1, 412/83, 411/83, 82/1, 81/1, 377/81 — alle Flur 6, Gemarkung Rilchingen-Hanweiler, nach Norden, der äußere Rand der natürlichen Ufervegetation innerhalb der Parzelle 250/1, Flur 14, Gemarkung Sitterswald; die westliche Grenze der Parzelle 252/1, Flur 14, Gemarkung Sitterswald, nach Norden; die an diese Parzelle anschließende südliche Grenze der Parzelle 255/2, Flur 14, Gemarkung Sitterswald, nach Westen und damit zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- L 5.10.05 Gredlingen

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Bereich der Hahnenklamm zwischen der Gemarkung Bübingen/Stadt Saarbrücken und der Gemarkung Kleinblittersdorf.

Im Westen:

Die östlichen Grenzen der Parzellen 365/1, 359/2, 357/1, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf, nach Süden (entspricht einem Teil der südlichen Grenze des ehemaligen Steinbruches in der Hahnenklamm); die östliche Grenze der Parzelle 355/1, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf, nach Süden bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg (Parzelle 345/2, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf); an der südlichen Begrenzung dieses Feldweges nach Westen bis zur westlichen Grenze der Parzelle 307, Flur 7, Gemarkung Kleinblittersdorf; entlang dieser westlichen Grenze nach Süden bis zu einem Feldwirtschaftsweg; die südliche Begrenzung dieses Weges nach Westen, dann entlang der östlichen Grenze dieses jetzt in südöstlicher Richtung verlaufenden Weges nach Südosten (über den Höhenpunkt 218,0; entspricht im Verlauf den westlichen Grenzen der Parzellen mit der Bezeichnung „In Gredlingen den Berg hinauf“, der westlichen Grenze der Parzelle 172/2, Flur 8, Gemarkung Kleinblittersdorf — „Hinter dem langen Mühlweg“) bis zu dem asphaltierten Feldweg, der parallel zur Landstraße 2. Ordnung L 254 in Richtung Bliesransbach verläuft.

Im Süden:

Entlang der nördlichen Begrenzung des parallel zur Landstraße nach Bliesransbach verlaufenden asphaltierten Feldwirtschaftsweges nach Osten (entspricht der südlichen Grenze der Flur 8, Gemarkung Kleinblittersdorf) bis zur Einmündung dieses Weges auf die Landstraße L 254 in Richtung Bliesransbach; von hier aus an der Oberkante der Straßenböschung der Landstraße L. II. O. 254 („Wintringer Straße“) entlang (einschließlich des Baum- und Strauchbestandes) in nordöstlicher Richtung bis zum Grundstück des Wohnhauses und der Gaststätte am Kappelberg; die südwestliche und nördliche Grenze der Parzelle 300, Flur 10, Gemarkung Kleinblittersdorf (Zaun) bis zur Grenze zwischen Kleinblittersdorf und Saarbrücken.

Im Osten:

Der Verlauf der Gemeindegrenze Kleinblittersdorf in nördlicher Richtung bis zur Nordostspitze der Fluren mit der Bezeichnung „In den obersten Rödern“ und „Hinter den Rödern“ (Höhenpunkt 305,5 m NN).

Im Norden:

Die Grenze zwischen der Gemeinde Kleinblittersdorf und der Stadt Saarbrücken in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

- L 5.10.06 Auberg

Ausgangspunkt der Beschreibung ist die Abzweigung des sog. „Dragonerweges“ von der Landstraße L. II. O. 254 („Wintringer Straße“) am Kappelberg.

Im Osten:

Entlang des Dragonerweges, dann die Grenze des Bewuchses (im Verlauf der östlichen Parzellengrenze der Parzelle 30/2, Flur 11, Gemarkung Kleinblittersdorf), diese Grenze nach Süden bis zur Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.10.02.

Im Süden und Westen:

Die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes L 5.10.02 nach Westen, dann nach Norden bis zur L. II. O. 254.

Im Norden:

Die südliche Begrenzung der Landstraße L. II. O. 254 (Böschungskante) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Parzellen 31 und 30/2, Flur 11, Gemarkung Kleinblittersdorf des von der Stadt Saarbrücken übernommenen Gebietes (ehem. L 5.08.21).

- L 5.10.07 Zwischen Hartungshof und Schorrenwald

Ausgangspunkt der Beschreibung ist der Höhenpunkt 299, 1 m NN südlich der Wirtschaftsgebäude des Hartungshofes in Bliesransbach.

Im Norden:

Die äußere Grenze des Baum- und Strauchbewuchses der Waldfläche mit der Bezeichnung Schorren (innerhalb der Parzelle 9 der Flur 25 der Gemarkung Bliesransbach), westlich der Gebäude des Hartungshofes im Verlauf der Höhenpunkte 299,1 und 326,5 m NN; entlang der Waldrandgrenze zunächst nach Nordosten, dann nach Süden bis zum Schnittpunkt zwischen den Fluren 25, 11 und 13 (in der Südwestkante der Gewann „Die Lang Schorren-Ahnung“); nördlich entlang des Randbewuchses des nicht asphaltierten Feldweges nach Osten bis zum Beginn der Feldgehölzgruppe westlich der „Stockwies“ (innerhalb der Parzelle 22/1, Flur 11, Gemarkung Bliesransbach), dem Rand des natürlichen Baum- und Strauchbewuchses folgend nach Norden bis zum befestigten Feldweg „Oben am Stockfeld“; an der nördlichen Grenze der nun beginnenden Feldgehölzreihe entlang nach Osten bis zur Ostgrenze der Flur 25, Gemarkung Bliesransbach; entlang dieser Grenze nach Norden bis zum Zusammentreffen der Grenze zwischen der Gemeinde Eschringen/Stadt Saarbrücken, der

Gemeinde Bliesransbach/Gemeinde Kleinblittersdorf und Gemeinde Ormesheim/Gemeinde Mandelbachtal, Saarpfalz-Kreis (entspricht zugleich der Stadtverbandsgrenze); der Stadtverbandsgrenze nach Osten folgend bis zum Knickpunkt der Grenze am Mandelbacher Gemeindewald.

#### Im Osten:

Der Verlauf der Stadtverbandsgrenze nach Süden, dann in westlicher Richtung bis zur Südwestspitze der Flur 24, Gemarkung Bliesransbach (entsprechende Gewinnbezeichnung der Flur 7, Gemarkung Bliesransbach: „Auf Bürken“).

#### Im Süden:

Die östliche Grenze der Flur 7, Gemarkung Bliesransbach (Parzelle 214/144), nach Norden bis zum befestigten Feldwirtschaftsweg aus Richtung Bliesransbach zum Schorrenwald; an der nördlichen Begrenzung dieses und des anschließenden asphaltierten Feldwirtschaftsweges nach Westen bis zur Gewinn „Rheinglamerfeld“ einschließlich der Gehölze gegenüber der Kapelle; dem nach Norden abzweigenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg an der westlichen Begrenzung folgend, dann nach etwa 60 m entlang des westlich der Ihlgam liegenden unbefestigten Weges nach Norden, die östliche Grenze der Gewinn mit der Bezeichnung „Kurz Schorren-Ahnung“ (Flur 12, Gemarkung Bliesransbach) nach Norden, die östlichen Grenzen folgender Parzellen der Flur 11, Gemarkung Bliesransbach, nach Norden: 1, 3, 4, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 19 (der Grenzverlauf entspricht in diesem Bereich der westlichen Grenze des Randbewuchses der Ihlgam), entlang der nördlichen Grenze der Parzelle 19 nach Westen; die westlichen Grenzen folgender Parzellen nach Süden: 19, 18, 17, 16, 15, 14, 13, 11, 10, 7, 6, 5, 2, 1 — alle Flur 11, Gemarkung Bliesransbach: 57, 58, 196/59, 197/59, 217/60, 219/60 — alle Flur 12, Gemarkung Bliesransbach, bis zur Gewinn „Kollawies“ (entspricht der Südwestkante der Parzelle 219/60); über den Feldweg (in Verlängerung der Straße „Am Ziegelgarten“/Bliesransbach) und die nördliche Begrenzung der Parzelle 176/28, Flur 13, Gemarkung Bliesransbach, nach Westen bis zum folgenden Feldweg (Verlängerung des „Hohlweges“), an der westlichen Seite dieses unbefestigten Weges entlang nach Südwesten (entspricht der östlichen Begrenzung der Gewinn „Oben am Krummenfeld“) bis zum Ende der Bebauung der Straße „Im Bungert“ in Bliesransbach (nördlich des Höhenpunktes 249,4 im Schnittpunkt mit einem nach Norden führenden unbefestigten Feldweg östlich der „Bienenwies“).

#### Im Westen:

An dem westlichen Rand des unbefestigten Feldweges (in Verlängerung der Straße „Im Bungert“) nach Norden bis zum Höhenpunkt 266,4 (Grenze zur Flur 14, Gemarkung

Ausgangspunkt der Beschreibung ist das Vereinsheim am Sportplatz Bliesransbach.

#### Im Norden und Osten:

Entlang des südlich des Sportheims beginnenden Feldweges nach Südosten (entspricht der westlichen Grenze der Flur 19, Gemarkung Bliesransbach) bis zu einem in westöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg, entlang der südlichen Begrenzung dieses Feldweges nach Osten bis zur Kreuzung mit einem aus Bliesransbach kommenden Feldweg (südöstlich der Flur „In der Fulwitz“), ab dem Kreuzungspunkt mit diesem Weg nach Süden, entlang den westlichen Grenzen der Parzellen 292/156, 293/156, 157 — alle Flur 18, Gemarkung Bliesransbach, nach Süden bis zur Saargemünder Straße; entlang der nördlichen Begrenzung der Saargemünder Straße nach Südosten bis zur Einmündung eines asphaltierten Verbindungsweges von der Landstraße 1. Ordnung, L 106 (in Verlängerung des Hahnenwieserweges), die westliche Begrenzung dieses asphaltierten Verbindungsweges nach Süden bis zur Einmündung auf die Landstraße L 106.

#### Im Südosten:

Entlang der Böschungsunterkante an der Landstraße L 106 aus Bliesransbach in Richtung Auersmacher, in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung eines Feldweges nach Norden (in Höhe der Parzelle 75/3, Flur 20, Gemarkung Bliesransbach).

#### Im Westen und Norden:

Entlang dieses Feldweges in nordöstlicher Richtung (Flurbezeichnung: „Vor dem Galgenberg“) bis zur Kreuzung mit einem asphaltierten Feldwirtschaftsweg (aus südwestlicher Richtung, Einfahrt kurz vor der Bliesgersweiler Mühle von der L 106); diesem Feldwirtschaftsweg (östliche Begrenzung) folgend nach Norden bis zum Schnittpunkt mit dem aus Bliesransbach nach Westen führenden asphaltierten Feldwirtschaftsweg (in direkter Verlängerung der Saargemünder Straße); an der nördlichen Begrenzung dieses Weges etwa 50 m nach Westen bis zur Abzweigung eines Feldweges in nordwestlicher Richtung; entlang dieses Feldweges in nördlicher Richtung (entspricht der westlichen Begrenzung der Gewinn „Auf Scheiders vordere Ahnung“) bis zu einem Feldweg; entlang dieses Feldweges nach Westen (südliche Begrenzung der Parzelle 80, Flur 19, Gemarkung Bliesransbach) bis zur Kreuzung mit einem aus Richtung Sportheim Bliesransbach kommenden Feldweg (Südwestkante der Parzelle 80, Flur 19, Gemarkung Bliesransbach); entlang der östlichen Begrenzung dieses Feldweges in nordöstlicher Richtung (westliche und nördliche Begrenzung der Gewanne „Auf Scheiders hintere Ahnung“ und „Auf Scheiders mittlere Ahnung“) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung.

### § 5

#### Verbote

(1) In den Landschaftsschutzgebieten sind Änderungen, die die Natur schädigen, den Charakter des Gebietes verändern, den Naturgenuss beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, zu unterlassen.

(2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen wie Moore, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Naßwiesen, Quellbereiche, naturnahe und unverbaute Bach- und Flußabschnitte, Verlandungsbereiche stehender Gewässer;
2. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art;
3. das Abbrennen oder Abschneiden von Röhricht und Schilf;
4. die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt aller Art, sowie jede sonstige Verunreinigung der Gebiete;
5. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Pflanzen;

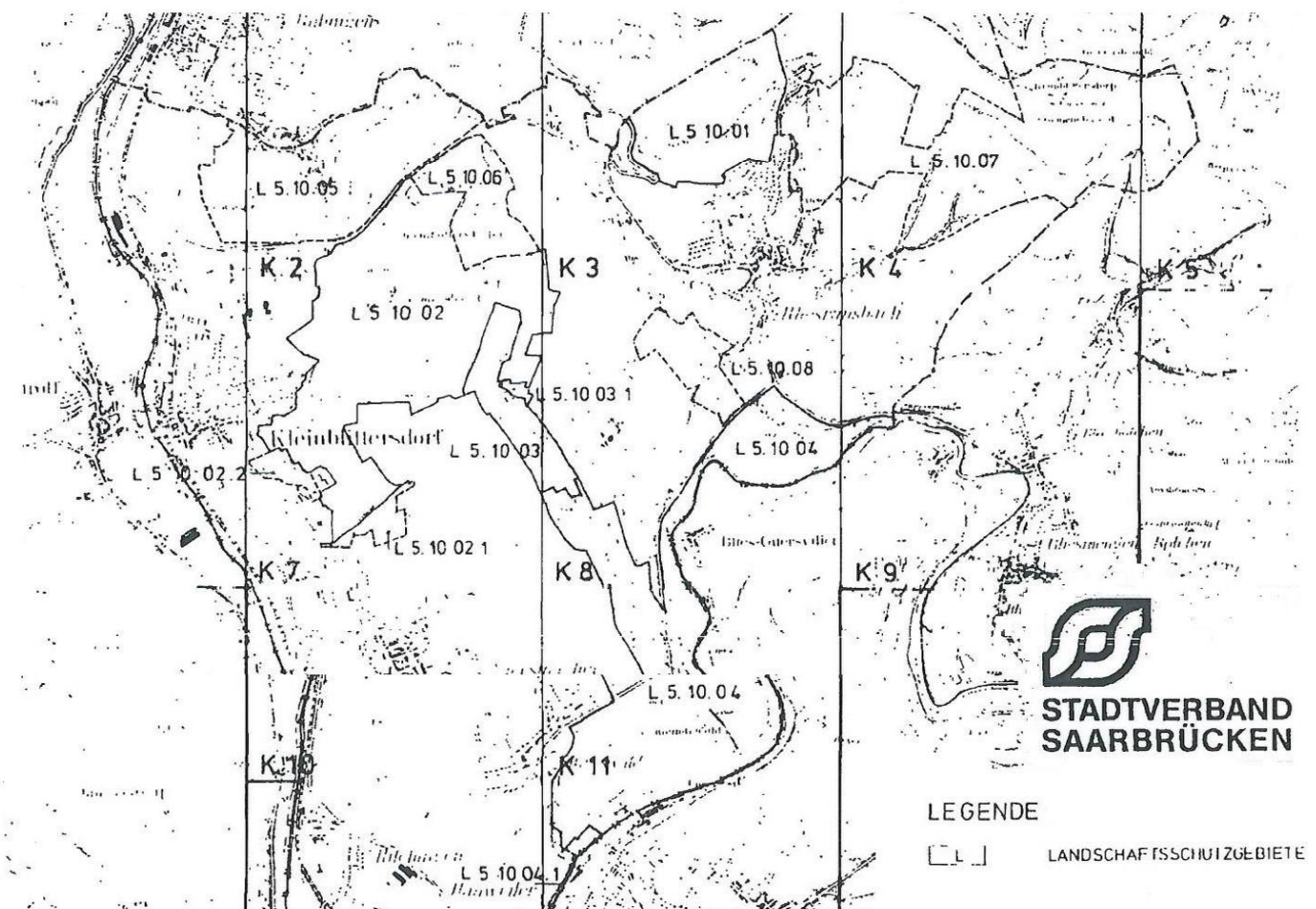
Bliesransbach, bzw. Grenze der Gewinn „Oben am Krummenfeld“); von dem Höhenpunkt 266,4 nach Osten entlang der Grenze der Flur 14 über die „Bienenwies“ bis zur Südostecke der Parzelle 296/93, Flur 14, Gemarkung Bliesransbach; die südlichen Grenzen der Parzellen 296/93 und 295/92 nach Westen, die westlichen Grenzen der Parzellen 295/92 und 33/1, Flur 14, Gemarkung Bliesransbach, nach Norden; die südlichen Grenzen der Parzellen 145/42, 159/41, 158/41, Flur 14, Gemarkung Bliesransbach, nach Osten; die östliche Grenze der Parzelle 158/41 nach Norden bis zur Gewinnngrenze „Hinter den kleinen Reben“; entlang dieser Gewinnngrenze nach Westen bis zum asphaltierten Feldwirtschaftsweg (in Verlängerung der Eschringer Straße); entlang der Böschungsoberkante dieses Weges (östliche Begrenzung) nach Norden bis zur Abzweigung des Zufahrtsweges zum Hartungshof, entlang dem östlichen Rand dieses Zufahrtsweges nach Nordosten bis zur Grundstücksgrenze der Wirtschaftsgebäude des Hartungshofes, dem äußeren Rand des Bewuchses an der kleinen vorgelagerten Böschungskante folgend bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung (Höhenpunkt 299,1 m NN; am Ransbach).

6. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten und Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Errichtung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
8. die Errichtung von Zäunen und anderen Einfriedungen;
9. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt (insbesondere die Verfüllung von Bodensenken, auch wenn sie durch den Bergbau entstanden sind) einschließlich der Gewässer;
10. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken, Gebüsch, Naß- und Feuchtwiesen;
11. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen, Park-, Camping- oder Badeplätzen oder das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze, sowie das Anlegen von Feuerstellen;

1475

12. das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ortshinweise sind oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten darstellen;
13. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art;
14. das Ableiten von Oberflächen- und Grundwasser durch künstliche Einrichtungen einschließlich Drainagen und der Ausbau von Oberflächengewässern;
15. das Abbrennen, Roden oder Abschneiden von Feldgehölzen, Hecken, Brachflächen und sonstigen Pflanzenbeständen.

1476



## Zulässige Handlungen

Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 10 (3) SNG;
3. rechtmäßig ausgeübte Nutzungen der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
4. die gartenmäßige Nutzung im bisherigen Umfang.

## § 7

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG auf Antrag Befreiung durch das Ministerium für Umwelt als Oberste Naturschutzbehörde erteilt werden.

## § 8

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung bzw. zum Erreichen des Schutzzwecks, die über die üblichen in § 6 genannten nutzungsbedingten Pflegemaßnahmen hinausgehen, werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer in den Landschaftsschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, die Handlung ist nach § 5 Abs. 3 zugelassen und es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6, oder es ist eine Befreiung nach § 7 erteilt.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 22. August 1994



**STADTVERBAND  
SAARBRÜCKEN**

## LEGENDE

[L] LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE

**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

74

**Artikel 21**

**Änderung der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf**

Nach § 6 der Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 22. August 1994 (Amtsbl. S. 1470) wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder
5. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

gut (2) = die mündliche Prüfung wurde mit „ausreichend“ beurteilt und fünf der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und vier der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und drei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“ beurteilt und zwei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet;

befriedigend (3) = die mündliche Prüfung wurde mit „ausreichend“ beurteilt und drei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und zwei der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“, „gut“ oder „befriedigend“ beurteilt und eines der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurde mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „sehr gut“ oder „gut“ beurteilt und alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „bestanden“ bewertet;

ausreichend (4) = die mündliche Prüfung wurde mit „ausreichend“ beurteilt und eines der Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurde mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet

**oder**

die mündliche Prüfung wurde mit „befriedigend“ oder „ausreichend“ beurteilt und alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis wurden mit „bestanden“ bewertet;

mangelhaft (5) = die mündliche Prüfung wurde mit „mangelhaft“ beurteilt, während alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden;

ungenügend (6) = die mündliche Prüfung wurde mit „ungenügend“ beurteilt, während alle Module aus Fachtheorie und Fachpraxis mit mindestens „bestanden“ bewertet wurden.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 20. März 2024

**Die Ministerin der Justiz**

Berg

**93 Verordnung zur Änderung  
der „Verordnung über Landschaftsschutzgebiete  
in der Gemeinde Kleinblittersdorf“**

Vom 25. März 2024

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

**§ 1  
Änderung der  
„Verordnung über Landschaftsschutzgebiete  
in der Gemeinde Kleinblittersdorf“**

Die „Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Kleinblittersdorf“ vom 22. August 1994 (Amtsbl. S. 1470) wird geändert, so dass folgende Parzellen in der Gemarkung Kleinblittersdorf nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Gredlingen“ (L5.10.05) sind:

Flur 7: 345/2, 356/1 und 356/2.

Flur 8: 1/4, 1/5, 1/13, 1/14, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/33 sowie 10/1, 1/3 und 1/25 teilweise in dem in der Anlage zur Verordnung dargestellten Bereich.

**§ 2**

**Beschreibung der ausgegliederten Fläche**

Die ausgegliederte Fläche hat eine Größe von ca. 2,16 ha und liegt in der Gemeinde Kleinblittersdorf, zwischen den Ortslagen Kleinblittersdorf und Bübingen.

Sie umfasst den lose bebauten Bereich südlich der Straße „In der Hahnenklamm“, welcher bereits vor Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes bebaut war.

Ökologisch hochwertige Strukturen sind innerhalb des ausgegliederten Bereichs nicht vorhanden.

Die ausgegliederte Fläche ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I in Kraft.

Saarbrücken, den 25. März 2024

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,  
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

